

Allgemeine Informationen für die Umsetzung der Steuerbefreiung § 2 Abs. 3

Allgemeines

Grundsätzlich ist die Beherbergungssteuer für jede Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb auf dem Essener Stadtgebiet zu entrichten. Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast. Steuerentrichtungspflichtiger ist der*die Betreiber*in des Beherbergungsbetriebes. Diese*r hat die Beherbergungssteuer für die Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.

Die Beherbergungssteuer fällt nicht an, wenn der Beherbergungsgast im Beherbergungsbetrieb wohnt. Das ist der Fall, wenn der Gast nach dem Bundesmeldegesetz dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.

Um die Steuerbefreiung nachzuweisen, empfehlen wir folgendes Vorgehen:

Beherbergungsgast

Weisen Sie anhand Ihres Personalausweises Ihren Hauptwohnsitz oder mit einer Meldebescheinigung Ihren Nebenwohnsitz gegenüber dem Steuerentrichtungspflichtigen nach.

Beherbergungsbetrieb

Überprüfen Sie anhand des vorlegten Personalausweises bzw. der Meldebescheinigung, ob der Haupt- bzw. Nebenwohnsitz unter der Adresse der Beherbergungseinrichtung begründet wird.

Sind die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt, fällt keine Beherbergungssteuer an und ist somit nicht zu erheben und einzuziehen. Vermerken Sie nach Möglichkeit die durchgeführte Überprüfung im Buchungssystem. Eine Kopie dieser Dokumente ist dem Buchungsprozess nicht beizufügen (Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Die reine Vorlage stellt die steuerliche Grundlage für die Inanspruchnahme und Gewährung der Steuerbefreiung dar.

Im Rahmen Ihrer Steuererklärung erklären Sie dann, ob Sie in einem Besteuerungszeitraum (Quartal) steuerfreie Beherbergungen abgerechnet haben.



Fachbereich 21
Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt
Beherbergungssteuer
Telefon 0201 88-21499

www.essen.de/beherbergungssteuer